



ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0018 vom 11.01.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	16.02.2017	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Widmung von Straßen

- a) Meisenstraße (von Niedereschstraße bis Zeisigweg)**
- b) Zeisigweg (von Meisenstraße bis vorhandenem Ausbau)**

Beschlussvorschlag:

Zu a:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

„Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung wird verfügt:

Die Meisenstraße (von Niedereschstraße bis Zeisigweg) wird als verkehrsberuhigt ausgebaute Stadtstraße mit gepflasterter Fahrbahn, beidseitigen Rinnen, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Meisenstraße (von Niedereschstraße bis Zeisigweg) ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NW und befindet sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NW im Eigentum der Stadt Ochtrup.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Zu b:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

„Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung wird verfügt:

Der Zeisigweg (von Meisenstraße bis vorhandenem Ausbau) wird als verkehrsberuhigt ausgebaute Stadtstraße mit gepflasterter Fahrbahn, beidseitigen Rinnen, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Zeisigweg (von Meisenstraße bis vorhandenem Ausbau) ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NW und befindet sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NW im Eigentum der Stadt Ochtrup.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sachdarstellung:

Das Teilstück der Meisenstraße zwischen Niedereschstraße und Zeisigweg sowie der Zeisigweg zwischen Meisenstraße und dem vorhandenen Ausbau sind im Haushaltsjahr 2016 ausgebaut worden. Die Teilstücke können somit dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Widmungen haben keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Umweltrelevanz:

Im Auftrage:

Korten